

N ^o		Thlr.	Ngr.	Bf.
	bis zu 2 Blatt	—	5	—
	für jedes Blatt darüber	—	—	6
	jedoch niemals über 20 ngr.			
73	Vorträge, tabellarische, wie Berichte.			
74	Zahlungsaufgabe, siehe Auflage.			
75	Zufertigung, siehe Ausfertigung.			
	Hierüber:			
	Tagegelber der Sachverständigen.			
	Für deren Mitwirkung bei Abschätzungen und anderen Regulirungen in Grundsteuerfällen:			
76	Jedem Sachverständigen oder Deputirten für einen vollen Tag			
	a) in den großen Städten	1	10	—
	b) = = Mittelstädten	—	20	—
	c) = = kleinen Städten	—	15	—
	d) auf dem Lande	—	10	—
77	In Gewerbe- und Personalsteuerangelegenheiten bewendet es bei der dießfalligen Bestimmung § 40 der Ausführungsverordnung zum Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24sten December 1845, nach welcher für die Mitglieder der Abschätzungscommissionen an Tagegeldern			
	a) in großen Städten	1	—	—
	b) in Mittelstädten	—	20	—
	c) in kleinen Städten und auf dem Lande	—	15	—
	für die Person in Ansatz gebracht werden können.			

M e r k u n g e n .

1. Außer vorgedachten Sportelfägen sind noch alle Verläge, als: Porto, Briefträgergeld, Verordnungsporteln, Stempelpapier u. s. w. nach ihrem Betrage zu liquidiren.
2. Der baare Verlag, zu dem jedoch Mündationsgebühren und Copialien nicht zu rechnen sind, ingleichen die Auslösungen, bleiben von den an die Staatscasse zu berechnenden Sporteln ausgenommen.